

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1961	Nummer 137
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20307	1. 12. 1961	Benennung von Beamten und Angestellten des Landes aus dem Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen und von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Dienstaufsicht des Finanzministers unterstehen, als Beisitzer bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit	1862
20314	23. 11. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Eingruppierung der Gärtnermeister vom 10. Oktober 1961	1862
6302	4. 12. 1961	RdErl. d. Finanzministers Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung; hier: Weitere Geschäftserleichterung auf dem Gebiete der Reichsrechnungslegungsordnung — Behandlung abgerechneter Verpflegungsmarken aus Zuschüssen zur Gemeinschaftsverpflegung — (§§ 58, 59 RRO)	1863
8050	4. 12. 1961	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zur Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. Februar 1956 (BGBl. I S. 65)	1863
8300	5. 12. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Zuständigkeit für die Genehmigung von Zahnersatz und für die Erstattung von Kosten einer selbst durchgeführten Heilbehandlung oder Krankenbehandlung (§ 14 Abs. 1 und 5 BVG)	1864
923	27. 11. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Grenzüberschreitender Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 52, 53 PBefG)	1864

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
20. 11. 1961	Bek. — Vormerkung für den Gemeindeprüfungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen	1866
5. 12. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Evangelische Flüchtlingsmission e. V., Berlin-Tempelhof	1866
	Personalveränderung	1866
	Arbeits- und Sozialminister	
1. 12. 1961	Überleitung von Ansprüchen auf Zweitkindergeld gemäß § 21a RFV und Anrechnung des Zweitkindergeldes auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge	1866
4. 12. 1961	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 1961 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Dezember 1961	1867

I.

20307

Benennung von Beamten und Angestellten des Landes aus dem Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen und von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Dienstaufsicht des Finanzministers unterstehen, als Beisitzer bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 12. 1961 —
B 4000 — 4000 IV '61

I. In Ausführung der Vorschriften des § 22 Abs. 2 Nr. 2 und des § 37 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) in der Fassung des Gesetzes vom 2. Dezember 1955 (BGBl. I S. 743) ordne ich für meinen Geschäftsbereich und für die meiner Aufsicht unterstehenden Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster/Westf. folgendes an:

Als Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter sind diejenigen Beamten und Angestellten zu benennen, die in amtlicher Eigenschaft mit der selbständigen oder verantwortlichen Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten, insbesondere für Arbeiter und Angestellte, betraut sind, z. B. — neben den Behördenvorständen und deren Vertretern — Personalsachbearbeiter, Referenten und Dezernenten, geschäftsleitende Beamte, nicht aber z. B. die ausschließlich in den Besoldungsbüros tätigen Dienstkräfte.

Die weiteren Voraussetzungen für die Berufung als Arbeitsrichter ergeben sich aus § 21 Abs. 1 bis 4 AGG, für die Landesarbeitsrichter aus § 37 Abs. 1 AGG.

II. In Ausführung der Vorschriften des § 16 Abs. 4 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 23. August 1958 (BGBl. I S. 613) ordne ich für meinen Geschäftsbereich an, daß die vorstehenden Bestimmungen entsprechend für die Benennung von Beamten und Angestellten als Sozialrichter und Landessozialrichter gelten. Die weiteren Voraussetzungen für die Berufung als Sozialrichter ergeben sich aus den §§ 16 ff. und für die Berufung als Landessozialrichter aus § 35 Abs. 1 SGG.

III. Die Vorschläge für die Berufung der Beisitzer werden für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit von dem Arbeits- und Sozialminister, für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit von den Präsidien der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts nach Bedarf unmittelbar bei den Oberfinanzdirektionen angefordert.

Die Oberfinanzdirektionen führen laufend eine Liste von Personen, die für das Amt der Beisitzer in der Arbeitsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit in Betracht kommen, um sie bei Bedarf für eine Berufung vorschlagen zu können. Die Vorschläge müssen vollständige Angaben über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Dienstbehörde des Beamten oder Angestellten enthalten. Den Vorschlägen soll eine kurze Beschreibung der dienstlichen Tätigkeit beigelegt sein. Die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und die Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster/Westf. werden gebeten, Vorschläge zur Benennung von Beisitzern ebenfalls der Oberfinanzdirektion Düsseldorf bzw. der Oberfinanzdirektion Münster mitzuteilen.

IV. Mein Erlaß vom 18. Mai 1954 — C 1020 — 3931 IV 54 — (n. v.) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1961 S. 1862.

20314

**Tarifvertrag
über die Eingruppierung der Gärtnermeister
vom 10. Oktober 1961**

Gem. RdErl d. Finanzministers — B 4100 — 40 34 IV/61 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.24 — 15606 61 —
v. 23. 11. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

über die Eingruppierung der Gärtnermeister
vom 10. Oktober 1961

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT

Die Anlage 1 a zum BAT wird wie folgt ergänzt:

Es werden hinzugefügt:

1. der Vergütungsgruppe VIII

Gärtnermeister mit kleineren Arbeitsbereichen mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung.

Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfen, die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.

2. der Vergütungsgruppe VII

Gärtnermeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in der Verg. Gr. VIII oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.

3. der Vergütungsgruppe VI b

Gärtnermeister, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind.

Gärtnermeister, die sich aus der Vergütungsgruppe VII dadurch herausheben, daß sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

Meister mit langjähriger Bewährung in der Verg. Gr. VII oder einer dieser Gruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind.

4. der Vergütungsgruppe V c

Gärtnermeister, denen mehrere Gärtnermeister oder Meister, davon mindestens einer mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b, unterstellt sind, oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben.

Gärtnermeister, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1961, im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1961

Protokollnotiz zu § 1:

1. Gärtnermeister und Meister im Sinne dieses Tarifvertrages sind Arbeitnehmer, die eine angestelltenrentenversicherungspflichtige Tätigkeit in folgenden Fachgebieten ausüben: Blumen- und Zierpflanzenbau, Obstbau, gärtnerischer Gemüsebau, Baumschulen, gärtnerischer Samenbau, Landschaftsgärtnerei, Friedhofsgärtnerei.
2. Arbeitsbereich im Sinne dieses Tarifvertrages sind z. B. Reviere (Bezirke), Betriebsstätten, Friedhöfe.
3. Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VI b sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.

§ 2

Verhältnis zu den Besonderen Dienstordnungen

Soweit im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages noch Besondere Dienstordnungen gelten, sind anstelle von ungünstigeren Tätigkeitsmerkmalen die Tätigkeitsmerkmale dieses Tarifvertrages anzuwenden, im übrigen bleiben günstigere Tätigkeitsmerkmale unberührt.

Insbesondere sind nicht mehr anzuwenden:

1. Aus der Allgemeinen Vergütungsordnung, betreffend Einreihung der bei den Behörden und den Betrieben des bremischen Staates und der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Bediensteten in die Vergütungsgruppen der Tarifordnung A für Bedienstete im öffentlichen Dienst (TO. A), vom 25. Juli 1938 in der Fassung der Änderung vom 15. August 1938:

Vergütungsgruppe VIII

Gärtner,
Obergärtner.

2. Aus der Anlage zur Besonderen Dienstordnung der Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg zur Tarifordnung A in der Fassung der Anlage zum Rundschreiben des Hauptverwaltungsamtes vom 16. Januar 1939:

Bisherige Dienstbezeichnung	Bish. Verg. Gr.	Künftige Dienstbezeichnung	Künftige Verg. Gr.
Leichenhallenaufseher	III	Angestellte mit einfacheren Arbeiten im Büro- und sonstigen Innen- und Außendienst	IX
Friedhofsaufseher	IV	Techn. Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit	VIII
Obergärtner	IV	wie oben	VIII
Gartenmeister	V	Techn. Angestellte mit abgeschlossener techn. Mittelschulbildung oder gleichwertige Kräfte	VII

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Höhergruppierung der im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach Maßgabe von § 27 Abs. 2 BAT.

(2) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 6. Juni 1961 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 1 werden von dem Tarifvertrag nur Meister erfaßt, die eine nach dem AVG angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Nicht berührt wird die Eingruppierung von Meistern, die eine invalidenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.
2. Nach § 4 tritt der Tarifvertrag für das Land Nordrhein-Westfalen am 1. Oktober 1961 in Kraft.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1961 S. 1862.

6302

**Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung;
hier: Weitere Geschäftserleichterung auf dem Gebiet der Reichsrechnungslegungsordnung — Behandlung abgerechneter Verpflegungsmarken aus Zuschüssen zur Gemeinschaftsverpflegung — (§§ 58, 59 RRO)**

RdErl. d. Finanzministers vom 4. Dezember 1961 —
I B 3 Tgb. Nr. 5445/61

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof wird für die Behandlung abgerechneter Verpflegungsmarken aus Zuschüssen zur Gemeinschaftsverpflegung bei der Rechnungslegung ab sofort, abweichend von der unter Abschnitt I des Bezugserrlasses getroffenen Regelung folgende weitere Erleichterung zugelassen:

Die abgerechneten Verpflegungsmarken sind nach Prüfung der Abrechnung durch die anweisende Stelle und nach Ausführung der Kassenanweisung in einer Form zu vernichten, die jegliche Wiederverwendung mit Sicherheit ausschließt. Die ordnungsmäßige Durchführung der Vernichtung ist auf der Abrechnung oder in einer besonderen, der Auszahlungsanordnung beizufügenden Niederschrift zu bescheinigen. In der Bescheinigung sind die Stückzahl und der Gesamtwert der vernichteten Marken sowie die Art der Vernichtung anzugeben. Jede Bescheinigung ist von zwei zur rechnerischen Feststellung von Rechnungsbelegen befugten Bediensteten der Behörde abzugeben, von denen einer weder mit der Verwaltung der Verpflegungsmarken noch mit der Anweisung der entsprechenden Beträge betraut sein darf.

Die Listen über die Verpflegungsmarkeneinnahme und -ausgabe sind als Sammelbelege (§ 64 Abs. 2 RRO) zu behandeln.

Bezug: RdErl. vom 22. November 1960 — I B 3 Tgb. Nr. 5551/60 (MBL. NW. S. 2908)

— MBL. NW. 1961 S. 1863.

8050

**Zur Verordnung
über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer
vom 8. Februar 1956 (BGBl. I S. 65)**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 2 — 8333 (III Nr. 110/61), d. Innenministers — IV A 2 — 2501 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — V D 1 — 21 — 07/61 — v. 4. 12. 1961

Durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 485) ist u. a. auch der Geltungsbereich von

§ 15 a StVZO (s. Bekanntmachung der Neufassung vom 6. Dezember 1960 — BGBl. 1960 S. 897 —) erweitert worden.

Ferner ist mit Inkrafttreten des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 das Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft getreten.

Der Bezugserlaß wird daher wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Die gemäß § 15 a Abs. 4 StVZO vorgeschriebene besondere Verpflichtung zur Führung von Fahrtennachweisen für Kraftfahrer, die

- a) Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen und darüber,
- b) Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 55 PS und darüber,
- c) zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgast-Plätzen

führen, wird durch die Ausnahmebestimmung des § 8 der Schichtenbücher-Verordnung nicht berührt. Kraftfahrer, die solche Kraftfahrzeuge führen, haben deshalb auch innerhalb der Nahverkehrszonen die nach § 15 a Abs. 4 StVZO geforderten Nachweise zu führen.“

2. Abschnitt II Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Bei Unternehmen des Güterfernverkehrs, des Güterliniennahverkehrs und des Personenverkehrs soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bei wiederholten Zuwiderhandlungen die Genehmigungsbehörde benachrichtigen, damit sie ggf. die Genehmigung gemäß § 78 Abs. 2 oder § 96 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) oder gemäß § 25 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) zurücknehmen kann. Das gleiche gilt für die Benachrichtigung bei Unternehmen des Güternahverkehrs (§ 88 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes).“

Bezug: RdErl. vom 29. August 1956 (SMBl. 8050).

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Ämter,
Kreispolizeibehörden,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1961 S. 1863.

8300

Zuständigkeit für die Genehmigung von Zahnersatz und für die Erstattung von Kosten einer selbst durchgeführten Heilbehandlung oder Krankenbehandlung (§ 14 Abs. 1 und 5 BVG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5 Dez. 1961 — II B 3 — 4080 (28/61)

Nach der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 2 Abs. 2 zu § 14 Abs. 1 BVG a. F. war für die Genehmigung von Zahnersatz, wenn die Kosten bis zu 300,— DM betragen, die Verwaltungsbehörde, wenn sie über 300,— DM bis 600,— DM betragen, die übergeordnete Verwaltungsbehörde und wenn sie über diesen Betrag hinausgingen, die oberste Landesbehörde für Arbeit zuständig.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erstattung von Kosten einer selbst durchgeführten Heilbehandlung war nach der VV Nr. 10 b zu § 14 Abs. 3 BVG a. F. bei Beträgen bis zu 500,— DM das Landesversorgungsamt, bei einem Kostenersatz von mehr als 500,— DM jedoch die oberste Landesbehörde für Arbeit zuständig.

Die VV Nr. 2 Abs. 2 ist nicht in die Verwaltungsvorschriften vom 14. 8. 1961 (Bundesanzeiger Nr. 161) übernommen worden. Nach der VV Nr. 11 zu § 14 BVG n. F. wird der Kostenersatz einer selbst durchgeführten Heilbehandlung von der Verwaltungsbehörde gewährt.

Da das Recht der obersten Landesbehörde, sich oder den Landesversorgungsämtern die **Zustimmung** zu bestimmten Entscheidungen vorzubehalten, durch den Wegfall der VV Nr. 2 Abs. 2 zu § 14 BVG a. F. nicht berührt wird (vgl. Rundschreiben des BMA vom 22. 8. 1961 — Va2 — 3810 61 — zu § 14 BVG — BVBl. S. 111 —, bekanntgegeben an die Landesversorgungsämter mit Erlaß vom 15. 9. 1961 — II B 2 — 4002 — nicht veröffentlicht —, bitte ich wie folgt zu verfahren:

Über die Genehmigung von Zahnersatz sowie über Anträge auf Erstattung von Kosten einer selbst durchgeführten Heilbehandlung oder Krankenbehandlung bis zum Betrage von 600,— DM entscheiden die Versorgungsämter. Für darüber hinausgehende Beträge ist die Zustimmung des Landesversorgungsamtes einzuholen.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 1864.

923

Grenzüberschreitender Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 52, 53 PBefG)

- hier: a) Antragstellung**
b) Verfahren
c) Kleiner Grenzverkehr

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 11. 1961 — V/D 4 — 34 — 00 — 69 61

Nach §§ 52, 53 PBefG erteilt der Bundesminister für Verkehr bei einem grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen — mit Ausnahme im **kleinen Grenzverkehr** — die erforderliche Genehmigung im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Behörde.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Kabinettsbeschluß vom 29. Mai 1961 den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als die in den Fällen der §§ 52, 53 Abs. 2 PBefG zuständige Behörde bestimmt.

Für die Behandlung von Genehmigungsanträgen im grenzüberschreitenden Verkehr sind vom Bundesminister für Verkehr und den Bundesländern folgende Richtlinien aufgestellt worden:

I. Anträge deutscher Unternehmer, sofern die deutsche Teilstrecke im Bereich eines Bundeslandes verläuft.

1. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG.

Der Antrag ist an die Behörde (Regierungspräsidenten) zu richten, in deren Bezirk die Linie ihren Ausgangspunkt im Sinne des § 11 Abs. 3 PBefG hat (s. RdErl. v. 7. 11. 1961 — V/D 4 — 32—00 31—00

MBL. NW. S. 1752 / SMBl. 923). Es muß die nach § 12 PBefG erforderlichen Angaben enthalten.

2. Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 Abs. 1 PBefG.

Ziff. I. 1. gilt entsprechend.

3. Ferienziel-Reiseverkehr nach § 43 Abs. 2 PBefG.

Ziff. I. 1. gilt entsprechend. Sofern auf Grund von bestehenden Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Staaten über den grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr die Antragstellung an eine bestimmte Form gebunden ist, müssen die vorgeschriebenen Antragsformulare verwendet werden.

Antragsvordrucke können durch die Fachverbände der Verkehrstreibenden bezogen werden, die auch nähere Auskunft über die bestehenden internationalen Vereinbarungen erteilen.

4. Die Behörde, an die nach Ziff. I. 1. bis I. 3. die Anträge zu richten sind, hat auch das Anhörverfahren nach § 14 PBefG durchzuführen und nach dessen Abschluß mir den Antrag mit dem Ergebnis des Anhörverfahrens und einer abschließenden Stellungnahme in 2facher Ausfertigung vorzulegen.

II. Anträge deutscher Unternehmer, sofern die deutsche Teilstrecke im Bereich **mehrerer** Bundesländer verläuft.

1. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG.

Ziff. I. 1. gilt entsprechend. Die im Sinne des § 11 Abs. 3 PBefG zuständige Behörde leitet den an der Linienführung beteiligten Genehmigungsbehörden der anderen Bundesländer eine entsprechende Anzahl Mehrausfertigungen des Antrages auf dem **Dienstweg** zu. Jede der beteiligten Genehmigungsbehörden dieser Bundesländer hat das Anhörverfahren für ihren Bezirk selbstständig durchzuführen und über das Ergebnis der obersten Landesverkehrsbehörde ihres Landes zu berichten, die ihrerseits das Benehmen gemäß § 52 Abs. 2 PBefG mit dem Bundesminister für Verkehr herstellt.

Der Bundesminister für Verkehr wird die obersten Landesverkehrsbehörden über die getroffene Entscheidung unterrichten, die ihrerseits die von der Linienführung berührten Genehmigungsbehörden ihres Landes verständigen.

2. Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 Abs. 1 PBefG.

Ziff. II. 1. gilt entsprechend.

3. Ferienziel-Reiseverkehr nach § 43 Abs. 2 PBefG.

Ziff. I. 1. und 3. gelten entsprechend. Auch wenn der Ferienziel-Reiseverkehr im Bezirk mehrerer Genehmigungsbehörden durchgeführt werden soll, hat lediglich die für den Ausgangspunkt der Linie im Sinne des § 11 Abs. 3 PBefG zuständige Genehmigungsbehörde das Anhörverfahren durchzuführen. § 45 Abs. 4 Satz 2 PBefG ist zu beachten.

Das weitere Verfahren richtet sich nach Ziff. I. 4.

III. Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Die Anträge sind unmittelbar an das jeweilige ausländische Verkehrsministerium zu richten. Die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den meisten westeuropäischen Staaten abgeschlossenen internationalen Vereinbarungen und die darin vorgeschriebenen Antragsmuster sind hierbei zu beachten (s. auch Ziff. I. 3. Abs. 2).

IV. Anträge ausländischer Unternehmer, sofern die deutsche Teilstrecke im Bereich **eines** Bundeslandes verläuft.

1. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG.

Der Antrag soll über die zuständige ausländische Verkehrsbehörde an den Bundesminister für Verkehr gerichtet werden. Der Bundesminister für Verkehr leitet den Antrag der zuständigen obersten Landesverkehrsbehörde zu, die ihrerseits die im Sinne des § 11 Abs. 3 PBefG zuständige Behörde beauftragt, das Anhörverfahren durchzuführen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach Ziff. I. 4.

2. Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 Abs. 1 PBefG.

Ziff. IV. 1. gilt entsprechend.

3. Ferienziel-Reiseverkehr nach § 43 Abs. 2 PBefG.

Der Antrag soll über die zuständige ausländische Verkehrsbehörde an den Bundesminister für Verkehr gerichtet werden. Der Bundesminister für Verkehr leitet den Antrag der obersten Landesverkehrsbehörde zu, in deren Bereich der Ferienziel-Reiseverkehr endet. Die für den Endpunkt zuständige Genehmigungsbehörde führt das Anhörverfahren nur für ihren Bezirk durch.

Das weitere Verfahren richtet sich nach Ziff. I. 4.

V. Anträge ausländischer Unternehmer, sofern die deutsche Teilstrecke im Bereich **mehrerer** Bundesländer verläuft.

1. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG.

Der Bundesminister für Verkehr leitet den obersten Landesverkehrsbehörden der von der Linie berührten Bundesländer den Antrag zu, die ihrerseits die an der Linienführung beteiligten Genehmigungsbehörden mit der Durchführung des Anhörverfahrens beauftragen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach Ziff. II. 1. Satz 3.

2. Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 Abs. 2 PBefG.

Ziff. IV. 3. gilt entsprechend.

VI. Transit- (Durchgangs-) Verkehr nach § 53 PBefG.

Der Antrag soll über die zuständige ausländische Verkehrsbehörde an den Bundesminister für Verkehr gerichtet werden, der seinerseits das Benehmen mit den beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden nach § 53 Abs. 2 PBefG herstellt und sie über seine Entscheidung unterrichtet.

VII. Kleiner Grenzverkehr

1. Im kleinen Grenzverkehr [Zollgrenzbezirk (§ 52 Abs. 5 PBefG)] genehmigt die von der Landesregierung bestimmte Behörde anstelle des Bundesministers für Verkehr die deutsche Teilstrecke des grenzüberschreitenden Linienverkehrs (§ 52 Abs. 2 PBefG), desgleichen entscheidet sie über Anträge nach § 52 Abs. 4 PBefG für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr in diesem Bezirk. Voraussetzung für die Zuständigkeit ist, daß sich der Verkehr diesseits und jenseits der Grenze auf Orte beschränkt, die innerhalb des Zollgrenzbezirkes liegen.

Die zum Zollgrenzbezirk gehörenden Orte sind festgelegt

a) für die deutsch/niederländische Grenzzone im RdErl. d. Innenministers v. 16. 8. 1961, Anlage B (MBL. NW. S. 1473) und

b) für die deutsch/belgische Grenzzone in der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien über den Straßenpersonen- und -güterverkehr, Anlage B (VkB. 1960 S. 171).

2. Genehmigungsbehörden für den kleinen Grenzverkehr sind im Lande Nordrhein-Westfalen nach § 1 Nr. 1 Ziff. 2 b) der Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 29. Mai 1961 (GV. NW. S. 217) die Regierungspräsidenten.

3. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung für die deutsche Teilstrecke eines beantragten Linienverkehrs ist die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der erste Grenzübergang erfolgt. Sie hat mit den an der Linienführung beteiligten Genehmigungsbehörden das Einvernehmen herzustellen.

Beim Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der erste Grenzübergang erfolgt.

4. Abschriften der im kleinen Grenzverkehr von den Regierungspräsidenten erteilten Genehmigungen sind mir in 2facher Ausfertigung zu übersenden.

VIII. Erteilung von einstweiligen Erlaubnissen (§ 20 PBefG) im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 42, 43 Abs. 1 u. 52 Abs. 5 PBefG).

Macht der Antragsteller geltend, oder gelangen die an der Linienführung beteiligten Behörden im Sinne des § 11 PBefG zu der Auffassung, daß die Einrichtung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen keinen Aufschub duldet, so ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis nach § 20 PBefG vor-

liegen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist unter Darlegung der Dringlichkeit der Einrichtung des Verkehrs (§ 20 Abs. 1 PBefG) **vorab** zu berichten.

Ich bitte entsprechend zu verfahren.

Mein RdErl. v. 30. 6. 1961 — VD 4 — 21—00:44—61 (MBL NW. S. 1151 SMBl. 923) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

nachrichtlich:

an die Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

Oberpostdirektionen
Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster,
Deutsche Bundesbahn
Bundesbahndirektionen
Essen, Hannover, Köln, Münster, Wuppertal.

an den Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V., Köln,
Verband Deutscher Nichtbundeseigener Eisenbahnen e. V., Köln,
Verband Rheinischer Omnibusunternehmer e. V., Düsseldorf.
Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e. V., — Fachvereinigung Personenverkehr —, Dortmund,
Verband des Verkehrsgewerbes Nordrhein e. V., Düsseldorf.

— MBL NW. 1961 S. 1864.

II.

Innenminister

Vormerkung für den Gemeindeprüfungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 20. 11. 1961 —
III B 3—8:104 — 743/61

Für eine Verwendung als Prüfer beim Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierungen Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster werden Verwaltungsbeamte und technisch vorgebildete Beamte laufend vorgemerkt. Allgemeine Voraussetzungen sind geordnete persönliche Verhältnisse und körperliche Eignung für eine Reisetätigkeit. Von den Verwaltungsbeamten werden gründliche und umfassende Kenntnisse des kommunalen Finanz- und Verwaltungsrechts sowie in der Regel langjährige praktische Erfahrungen in der Kommunalverwaltung, insbesondere der kommunalen Finanzwirtschaft verlangt. Technisch vorgebildete Beamte sollen über umfassende Kenntnisse der technischen Verwaltungszweige verfügen und die allgemeinen Grundsätze des kommunalen Haushalts- und Kassenwesens beherrschen. Beamte mit Erfahrungen im Prüfungsdienst werden bevorzugt.

Bewerbungen um Aufnahme in die Vormerkungsliste sind an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Aktenzeichen III B 3—8:12, zu richten. Der Bewerbung sind Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften beizufügen. Im Bewerbungsgesuch ist außerdem die Zustimmung zur Anforderung der Personalakte zu erklären. Ein Anspruch auf Einberufung in den staatlichen Gemeindeprüfungsdienst wird durch die Aufnahme in die Vormerkungsliste nicht begründet. Die Bewerber werden von dem zuständigen Regierungspräsidenten in der Regel als Regierungsoberinspektor eingestellt. Aufstiegsmöglichkeiten zum Regierungsamtmann und Regierungsoberamtmann sind, sofern die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden, nach Maßgabe freier Stellen und nach den dienstlichen Leistungen gegeben.

— MBL NW. 1961 S. 1866.

Öffentliche Sammlung Evangelische Flüchtlingsmission e. V. Berlin — Tempelhof

Bek. d. Innenministers v. 5. 12. 1961 —
I C 3:24 — 13.119

Ich habe der Evangelischen Flüchtlingsmission e. V. in Berlin-Tempelhof, Rumayplan 25, die Genehmigung er-

teilt, bis zum 20. 12. 1961 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Veröffentlichung von Spendenaufrufen in der Presse und im Rundfunk zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung ist für die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Linderung der Not der von dem Unwetter in Athen Betroffenen zu verwenden.

— MBL NW. 1961 S. 1866.

Personalveränderung

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:

Polizeirat E. Krause, Kreispolizeibehörde Hagen.

— MBL NW. 1961 S. 1864.

Arbeits- und Sozialminister

Betr.: Überleitung von Ansprüchen auf Zweitkindergeld gemäß § 21 a RFV und Anrechnung des Zweitkindergeldes auf Leistungen der öffentl. Fürsorge.

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 12. 1961 —
IV A 2 — 5074

Auf Grund des Kindergeldkassengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. Teil I, S. 1001) wird rückwirkend ab 1. April 1961 für Zweitkinder ein Kindergeld von monatlich 25,— DM gewährt. Wie mir bekannt geworden ist, haben mehrere Bezirksfürsorgeverbände den Arbeitsämtern als Außenstellen der Kindergeldkassen bereits Anzeigen nach § 21 a RFV übersandt, um die Ansprüche auf Nachzahlungen und z. T. auch auf laufende Leistungen nach dem Kindergeldkassengesetz auf sich überzuleiten. Das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen als Landesstelle der Kindergeldkasse hat mir dazu mitgeteilt, die Hauptstelle der Kindergeldkasse sei unter Zurückstellung rechtlicher Bedenken damit einverstanden, daß diesen Überleitungsanzeigen insofern entsprochen wird, als es sich um Nachzahlungen des Zweitkindergeldes handelt. Dagegen werden die Überleitungsanzeigen von der Kindergeldkasse nicht anerkannt, soweit auch das laufende Kindergeld an die Fürsorgeverbände ausgezahlt werden soll. Dem steht nach Auffassung der Hauptstelle die Unübertragbarkeit des Anspruchs auf Zweitkindergeld entgegen. (§ 7 des Kindergeldkassengesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes).

Da die Frage, ob Kindergeldansprüche nach § 21 a RFV übergeleitet werden können, höchststrichlich noch nicht entschieden ist, empfehle ich, hinsichtlich des Zweitkindergeldes wie folgt zu verfahren:

Soweit die Kindergeldkasse für einen Zeitraum, für den Fürsorgeleistungen gewährt worden sind, mit ihren Zahlungen in Rückstand ist, können diese Ansprüche unter den Voraussetzungen des § 21 a RFV übergeleitet werden.

Im übrigen ist das jeweils von der Kindergeldkasse gezahlte Zweitkindergeld entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 RGr auf die Fürsorgeleistungen für das Kind, für das Zweitkindergeld gezahlt wird, anzurechnen. Hierbei ist zu beachten, daß nach den Bestimmungen des Verwaltungsrats der Kindergeldkasse das Zweitkindergeld bis auf weiteres zweimonatlich ausgezahlt wird. Es ist daher notwendig, in jedem Einzelfall den Auszahlungstermin festzustellen, um dann für den Monat, in dem dieser Termin fällt, das Kindergeld in Höhe von insgesamt 50,— DM auf die dem Kind zustehende monatliche Fürsorgeunterstützung anrechnen zu können. Eine durchlaufende Anrechnung von monatlich 25,— DM ist nicht möglich, da das Kindergeld nur in dem Monat als Einkommen berücksichtigt werden kann, in dem es der Berechtigte tatsächlich erhält.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Landschaftsverbände Rheinland und
Westfalen-Lippe.

— MBL NW. 1961 S. 1866.

Aufstellung
über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 1961 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Dezember 1961

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 12. 1961 — II C 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
12904	Tarifvertrag vom 17. 11. 1961 über Wegeentschädigung im staatlichen Forstamt Wesel gemäß § 27 Abs. 1 des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 11. 1960/25. 7. 1961	1. 10. 1961	3730:2
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
12905	Tarifvertrag vom 25. 10. 1961 über die Änderung des Tarifvertrages über die Einführung der vollkontinuierlichen Arbeitsweise in der Hohlglasindustrie im Bundesgebiet vom 1. 10. 1959	1. 9. 1961	1900:36
12906	Änderungsvertrag vom 8. 11. 1961 zum § 11 (Urlaub) des Rahmen-tarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Glaswatte Gesell-schaft mbH., Berg. Gladbach, in der Fassung vom 8. 9. 1958	1. 1. 1962	2993:22
12907	Lohntarifvertrag und Regelung des Lohnausgleichs für Arbeitszeit-verkürzung für die gewerblichen Arbeitnehmer der Glaswatte Gesellschaft mbH., Berg. Gladbach, vom 8. 11. 1961	1. 7. 1961; 1. 1. 1962; 1. 4. 1962	2993:23
12908	Änderungsvertrag vom 8. 11. 1961 zum § 11 (Urlaub) des Rahmen-tarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Aachen-Gerresheimer Textilglas-Gesellschaft mbH., Aachen, in der Fassung vom 23. 7. 1958 . . .	1. 1. 1962	2993:24
12909	Lohntarifvertrag und Lohngruppeneinteilung für die Arbeiter und Lehrlinge der Ton-, Quarzit- und Klebsandgewinnung, Tonmühlen und Schamottebrennereien in Nordrhein-Westfalen vom 15. 6. 1961	1. 7. 1961	3180:9
12910	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der feuerfesten Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 7. 1961	1. 9. 1961	3180:10
12911	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Betriebe zur Herstellung oder Gewinnung von feuer- und säurefesten Steinen, Schamotteerzeugnissen, Ton, Quarzit, Kaolin, Mörtel und Stampf-massen in Nordrhein-Westfalen vom 1. 9. 1961 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie — Papier — Keramik)	1. 9. 1961	3352:11
12912	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1961	3352:12
12913	Lohntarifvertrag mit Lohnbild für die gewerblichen Arbeitnehmer des Werkes Witten/Ruhr der Deutschen Tafelglas AG., DETAG, Fürth/Bayern vom 18. 10. 1961	1. 11. 1961	3510:4
12914	Ergänzungsvertrag vom 20. 10. 1961 zu den Urlaubs- und Arbeits-zeitbestimmungen des Manteltarifvertrages für die Angestellten der sanitär-keramischen Industrie in Nordwestdeutschland sowie für das Werk Flörs-heim der KERAMAG vom 25. 11. 1959	1. 10. 1961; 1. 7. 1963	3525:2
12915	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und allgemeinen Arbeitsbedin-gungen für die gewerblichen Arbeitnehmer der Glashütte Leichlingen GmbH., Leichlingen/Rhld. vom 28. 9. 1961	1. 10. 1961	3792:5
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
12916	Lohntarifvertrag für das Mechaniker-, Büromaschinenmechaniker- und Feinmechanikerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 1961 . .	1. 12. 1961	2789:31
12917	Vereinbarung vom 28. 10. 1961 zur Änderung der Art. III, IV und VI des Manteltarifvertrages für das Gold- und Silberschmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 2. 16. 9. 1956/6. 6. 1959	1. 1. 1962	2825:5
12918	Lohntarifvertrag für das Gold- und Silberschmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1961	1. 1. 1962	2825:6
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
12919	Lohntarifvertrag für die Textilindustrie von Düren, Jülich und Umgebung vom 2. 11. 1961	1. 11. 1961	2428:6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
12920	Lohntarifvertrag und Regelung des Lohnausgleichs für Arbeitszeitverkürzung für die rechtsrheinische Textilindustrie mit Protokollnotiz vom 31. 10. 1961 und zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Lohntarifvertrages vom 19. 10. 1960	1. 9. 1961 1. 1. 1962	2430:15
12921	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Regierungsbezirk Osnabrück vom 27. 10. 1961	1. 9. 1961 1. 4. 1962 1. 2. 1963	2645:15
12922	Vereinbarung für die Textilindustrie im Landesteil Westfalen über die Einstufungen bei der Firma Ernstmeier in Herford vom 27. 10. 1961		2645:16
12923	Arbeitszeitabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer der Textilindustrie von Düren, Jülich und Umgebung vom 2. 11. 1961 und Änderung und Verlängerung des Arbeitszeitabkommens vom 1. 9. 1960	1. 9. 1961/ 1. 1. 1962/ 1. 1. 1963	3494:2
12924	Lohntarifvertrag für die Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Kunstseiden-Aktiengesellschaft, Waldniel vom 8. 11. 1961	1. 9. 1961	3565:8
12925	Arbeitszeitabkommen für die Arbeiter der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 31. 10. 1961 gemäß § 16 Ziff. 3 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 17. 7. 1961	1. 1. 1962	3844:1
12926	Lohntarifvertrag und Regelung des Lohnausgleichs für Arbeitszeitverkürzung für die Arbeiter der Firma Vereinigte Jutespinnereien und Webereien KG, Werk Beuel vom 9. 11. 1961	1. 11. 1961/ 1. 1. 1962	3844:2
12927	Lohntarifvertrag für die Firma Vereinigte Taufabriken GmbH, Emmerich/Ndrrh. vom 6. 11. 1961	1. 11. 1961/ 1. 1. 1962	3844:3
12928	Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeit für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Textilindustrie von Aachen und Umgebung vom 21. 11. 1961	1. 1. 1962/ 1. 1. 1963	3882
12929	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Textilindustrie von Aachen und Umgebung vom 21. 11. 1961	1. 11. 1961	3882:1
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
12930	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge in den Verlagen von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen vom 11. 10. 1961 . .	1. 9. 1961	3800:1
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
12931	Tarifvertrag für die Firma König & Böschke, Grobbürstenfabrik, Herford vom 15. 9. 1961 zur Regelung der Löhne und Erziehungsbeihilfen sowie über die Geltung des Manteltarifvertrages für die Holzindustrie und das holzverarbeitende Handwerk im nordwestdeutschen Raum vom 10. 4. 1961	1. 7. 1961	3780:18
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
12932	Lohntarifvertrag für die Mineralwasserindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. 10. 1961	1. 10. 1961	3517:2
12933	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firmen Franck & Kathreiner GmbH, Krefeld-Uerdingen und Neuß vom 26. 7. 1961	1. 7. 1961	3877
12934	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für die Arbeiter der Firma Gottfried Wübken, Futtermittelbetriebe, Billerbeck-Westf. vom 11. 10. 1961	1. 7. 1961	3878
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
12935	Tarifvereinbarung zur Regelung der Gehälter und zur Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 6. 11. 1961 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. Textil — Bekleidung)	1. 11. 1961	1835/10
12936	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem GEDAG	1. 11. 1961	1835:11

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
12937	Tarifvertrag über die Neufestsetzung der Löhne im Naßbaggergewerbe im Bundesgebiet vom 1. 11. 1961	1. 11. 1961	2910/7
12938	Änderungsvertrag vom 1. 11. 1961 zu den Arbeitszeit-, Berufsgruppen- und Urlaubsbestimmungen des Rahmentarifvertrages für das Naßbaggergewerbe im Bundesgebiet vom 30. 11. 1956	1. 1. 1962	2910/8
12939	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für die technischen und kaufmännischen Angestellten und der Ausbildungsbeihilfen für die Lehrlinge im Baugewerbe in Nordwestdeutschland vom 18. 5. 1961 (abgeschlossen mit der I.G. Bau — Steine — Erden)	1. 6. 1961	3354/28
12940	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1961	3354/29
12941	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem GEDAG	1. 6. 1961	3354/30
12942	Tarifvertrag zur Neuregelung der Polier- und Schachtmeistergehälter in Nordwestdeutschland vom 18. 5. 1961 (abgeschlossen mit der I.G. Bau — Steine — Erden)	1. 6. 1961	3355/23
12943	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1961	3355/24
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
12944	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH., Herford vom 20. 10. 1961	1. 10. 1961	3737/2
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
12945	Abkommen über die Lohngruppeneinteilung und die Abstände vom Ecklohn für die Zweigniederlassungen der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet vom 29. 9. 1961	1. 8. 1961	2909/67
12946	Lohntarifvertrag für die Zweigniederlassungen der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet vom 29. 9. 1961	1. 8. 1961	2909/68
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
12947	Gehaltstarifvertrag und Änderung der Ortsklasseneinteilung für die kaufmännischen Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 15. 11. 1961	1. 10. 1961	1930/25
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
12948	Gehaltstarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen im Bundesgebiet vom 31. 10. 1961	1. 11. 1961	3514/4
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
12949	Tarifvertrag für das Versicherungsvermittlergewerbe im Bundesgebiet über die Erhöhung der Bezüge, Änderung der Einkommensstaffel, Ortsklasseneinteilung und Spesen im Außendienst vom 9. 10. 1961 und zur Änderung der §§ 3, 5, 6 und 10 des Teil I des Tarifvertrages vom 1. 9. 1952	1. 10. 1961/ 1. 1. 1962	1312/36
12950	1. Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 83) vom 24. 10. 1961 über die Neuregelung der Nachtdienstentschädigung im § 28 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 9. 6. 1961	1. 7. 1961	3846/3
12951	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für die Angestellten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Familienausgleichskassen und Alterskassen im Bundesgebiet — teilweise Übernahme des BAT — vom 15. 8. 1961	1. 4. 1961	3876

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
12952	Tarifvertrag über eine Weihnachtsgewährung für die Angestellten der Landesversicherungsanstalt Westfalen im Jahre 1961 vom 19. 10. 1961	Weihnachten 1961	3879
12953	Tarifvertrag für Arbeiter wie vor	Weihnachten 1961	3879:1
12954	Lohntarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen weiblichen Hausangestellten in den Krankenanstalten der Bergbau-Berufsgenossenschaft, Bezirksverwaltung Bochum vom 1. 10. 1961	1. 4. 1961	3881
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
12955	Vereinbarung vom 27. 6. 1960 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Hafenarbeiter in den Krefeld-Uerdinger Hafenumschlagsbetrieben vom 24. 6. 1957	1. 8. 1960	2722:6
12956	Tarifvertrag zur Neuregelung des Stundenlohns für die Hafenarbeiter in den Hafenumschlagsbetrieben des Krefeld-Uerdinger Hafengebietes vom 8. 11. 1961 und zur Verlängerung der Arbeitszeitbestimmungen im Manteltarifvertrag vom 24. 6. 1957/27. 6. 1960	1. 11. 1961	2722:7
12957	Tarifvertrag über die Seniorität für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa vom 1. 9. 1961	1. 6. 1961	3807:1
12958	Tarifvertrag (Manteltarif) für die Arbeiter von Personenseilschwebbahnen im Bundesgebiet vom 28. 10. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 12. 1960	3874
12959	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 12. 1960	3874:1
12960	Tarifvereinbarung Nr. 102 über eine neue Lohnstafel für die Arbeiter von Personenseilschwebbahnen im Bundesgebiet vom 29. 9. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 10. 1961	3874:2
12961	Tarifvereinbarung Nr. 103 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 10. 1961	3874:3
12962	Tarifvertrag (Manteltarif und Gehaltstafel) für die Angestellten von Personenseilschwebbahnen im Bundesgebiet vom 6. 12. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1961	3875
12963	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1961	3875:1
12964	Tarifvereinbarung Nr. 104 über eine neue Gehaltstafel für die Angestellten von Personenseilschwebbahnen im Bundesgebiet vom 29. 9. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1962	3875:2
12965	Tarifvereinbarung Nr. 105 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1962	3875:3
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
12966	Tarifvertrag über eine Sondervereinbarung für den Dienstzweig „Landesstraßenbauämter“ des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. 10. 1961	1. 11. 1961	2515:54
12967	Viertes Zusatzabkommen vom 10. 10. 1961 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Gemeinnützigen Bestattungsgesellschaft mbH. vom 7. 5. 1958	1. 4. 1961	3237:4
12968	Fünftes Zusatzabkommen (neue Einkommensstaffel) vom 10. 10. 1961 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Gemeinnützigen Bestattungsgesellschaft mbH. vom 7. 5. 1958	1. 10. 1961	3237:5
12969	Tarifvertrag vom 11. 10. 1961 über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes — MTB — vom 25. 5. 1960 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)	1. 10. 1961	3600:34
12970	Tarifvertrag vom 30. 10. 1961 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands	1. 10. 1961	3600:35

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
12971	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 20. 11. 1961 zum 5. Ergänzungstarifvertrag vom 6. 7. 1961 zur Änderung der Nachtdienstentschädigung im § 28 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960	1. 7. 1961	3600/36
12972	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes vom 20. 11. 1961 zum Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes vom 23. 6. 1961	1. 4. 1961	3668/4
12973	Sondervereinbarung vom 5. 5. 1961 für den Rosenmontag zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Kölner Eis- und Schwimmstadion-Betriebsges. mbH., Köln vom 15. 2. 1961		3742/1
12974	Protokollerklärung vom 5. 5. 1961 zu § 13 Ziff. 1 und 5 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Kölner Eis- und Schwimmstadion-Betriebsges. mbH., Köln vom 15. 2. 1961		3742/2
12975	Vereinbarung vom 15. 7. 1961 über die Ergänzung der Anlage 1 (Verzeichnis der außergewöhnlichen Arbeiten) zu § 10 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Kölner Eis- und Schwimmstadion-Betriebsges. mbH., Köln vom 15. 2. 1961		3742/3
12976	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Kölner Eis- und Schwimmstadion-Betriebsges. mbH., Köln mit Lohngruppenverzeichnis vom 1. 9. 1961	1. 4. 1961	3742/4
12977	Tarifvertrag über eine Weihnachtzuwendung für die Arbeitnehmer der Kölner Eis- und Schwimmstadion-Betriebsges. mbH., Köln vom 1. 11. 1961	Weihnachten 1961	3742/5
12978	Tarifvertrag über Jubiläumszuwendungen für die Arbeitnehmer der Kölner Eis- und Schwimmstadion-Betriebsges. mbH., Köln vom 23. 11. 1961	1. 11. 1961	3742/6
12979	Tarifvertrag über eine Nachtdienstentschädigung für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 6. 7. 1961 gemäß § 33 Abs. 5 und 6 des Bundesangestelltentarifvertrages — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 7. 1961	3750/52
12980	Tarifvertrag für die Krankenanstalten der Stadt Dortmund vom 15. 8. 1961 zu Nr. 6 B Abs. 2 (Bereitschaftsdienst) der Sonderregelung 2 a zum Bundesangestelltentarifvertrag — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 1. 1961	3750/53
12981	Tarifvertrag über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. 10. 1961	1. 4. 1961	3750/54
12982	Tarifvertrag über die Festsetzung der Nachtdienstentschädigung gemäß § 33 Abs. 5 BAT für die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. 10. 1961	1. 10. 1961	3750/55
12983	Tarifvertrag über die Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. 10. 1961	1. 4. 1961	3880

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe I, III, XI, XIII, XV, XVI, XVIII, XXIII, XXIX, XXXI und XXXII.



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.